

**5624/AB**  
vom 05.05.2021 zu 5659/J (XXVII. GP)  
bmi.gv.at

 **Bundesministerium**  
Inneres

Karl Nehammer, MSc  
Bundesminister

Herrn  
Präsidenten des Nationalrates  
Mag. Wolfgang Sobotka  
Parlament  
1017 Wien

Geschäftszahl: 2021-0.184.787

Wien, am 3. Mai 2021

Sehr geehrter Herr Präsident!

Die Abgeordnete zum Nationalrat Dr. Stephanie Krisper, Kolleginnen und Kollegen haben am 5. März 2021 unter der **Nr. 5659/J** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Folgeanfrage Leistungen der BBU GmbH“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

**Zur Frage 1:**

- *Wie viele Rechtsberater\_innen werden der BBU GmbH pro Standort jeweils zur Verfügung stehen? Bitte um Auflistung nach Standort.*
  - a. *Auf Basis welcher Kalkulationen/Informationen wurde diese Planung getroffen?  
Bitte um Übermittlung des Konzepts.*
  - b. *Müssen die Rechtsberater\_innen neben den in § 13 BBU-G angeführten Voraussetzungen noch andere Anforderungen erfüllen?*
    - i. *Wenn ja, welche?*
    - ii. *Wenn ja, sind diese Anforderungen im Rahmenvertrag gemäß § 8 BBU-G festgelegt?*

Standort	Rechtsberater	VZÄ
Wien	56	52,87
Traiskirchen	13	11,82

St. Pölten	3	2,53
Eisenstadt	2	2,00
Graz	12	10,61
Leoben	2	2,00
Kärnten	3	2,92
Salzburg	6	5,03
Linz	17	13,14
Thalham	2	2,22
Innsbruck	9	7,89
Kitzbühel	1	0,51
Feldkirch	3	2,18
<b>Gesamt</b>	<b>129</b>	<b>115,50</b>

Bezüglich der Fragen 1a und 1b wird auf die Beantwortung zur Frage 6 der parlamentarischen Anfrage Nr. 4142/J vom 13. Jänner 2021 (4145/AB XXVII. GP) verwiesen.

Die Planung erfolgte grundsätzlich anhand der Anzahl der mit den Aufgaben der Rechtsberatung betrauten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern an den jeweiligen Standorten, wobei hier aufgrund anderer organisatorischer Beratungsschwerpunkte einzelne Versetzungen vorgenommen wurden. Die Anzahl der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ergibt sich im Wesentlichen durch die Übernahme im Rahmen des Arbeitsvertragsrechts-Anpassungsgesetzes (AVRAG), wobei nicht übergehende Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter punktuell durch Neuanstellungen ersetzt werden können.

Hinsichtlich der Anforderungen an Rechtsberaterinnen und Rechtsberater wird auf § 13 BBU-Errichtungsgesetz (BBU-G) verwiesen.

**Zur Frage 1c:**

- *Sind zum Zeitpunkt der Anfragebeantwortung bereits alle vorgesehenen Rechtsberatungsstellen besetzt?*

Mit Stichtag 29. März 2021 sind vereinzelte Stellen vakant. Diese Besetzungen dienen zur Nachbesetzung von Karenzierungen (Elternkarenz) bzw. um punktuellen, regionalen Anforderungen nachzukommen. Der Bedarf an Personalressourcen wird regelmäßig evaluiert und wenn erforderlich punktuell angepasst.

**Zur Frage 2:**

- *Durch welche konkreten Maßnahmen zusätzlich zum Qualitätsbeirat wird die Qualität und Unabhängigkeit der Rechtsberatung gesichert?*

Die Unabhängigkeit wird durch strukturelle Maßnahmen im Rahmenvertrag abgesichert. Diesbezüglich wird auf die Beantwortung der Fragen 27, 30, 31 und 33 der parlamentarischen Anfrage Nr. 2152/J vom 28. Juli 2020 (2187/AB XXVII. GP) sowie die Beantwortung der Fragen 23 bis 26, 27 und 34 der parlamentarischen Anfrage Nr. 3759/J der Bundesministerin für Justiz vom 14. Dezember 2020 (3802/AB XXVII. GP) verwiesen.

Die einheitliche Qualität wird durch eine verpflichtende Grundausbildung, die alle Rechtsberaterinnen und Rechtsberater im ersten Jahr absolvieren müssen, sichergestellt.

**Zur Frage 3:**

- *Ist eine Evaluierung der Unabhängigkeit der Rechtsberatung vorgesehen?*
  - a. *Wenn ja, durch wen soll diese ab wann durchgeführt werden?*
  - b. *Wenn ja, durch welches Verfahren wurde die Aufgabe der Evaluierung vergeben? Bitte um Übermittlung allfälliger Ausschreibungen oder Aufträge.*
  - c. *Wenn ja, welcher Zeitraum soll wie genau evaluiert werden? Bitte um Übermittlung des Evaluierungskonzepts.*
  - d. *Wenn ja, werden die Ergebnisse dieser Evaluierung veröffentlicht?*
    - i. *Wenn ja, wann und wo?*
    - ii. *Wenn nein, warum nicht?*
  - e. *Wenn nein, warum nicht?*

Eingangs wird auf die Beantwortung der Fragen 36 sowie 37 der parlamentarischen Anfrage Nr. 3759/J der Bundesministerin für Justiz vom 14. Dezember 2020 (3802/AB XXVII. GP) verwiesen.

Es ist eine Begleitevaluierung für einen Zeitraum von drei Jahren mit unterschiedlichen Evaluierungsschwerpunkten in jedem Jahr vorgesehen. Die Ausschreibung erfolgt auf Grundlage des Bundesvergabegesetzes 2018.

Die Frage einer Veröffentlichung der Evaluierung richtet sich nach Art. 20 Abs. 3 B-VG.

**Zur Frage 4a:**

- *Welche konkreten Maßnahmen sieht der Rahmenvertrag zum Schutz des Kindeswohls von unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen sowie von Kindern im Familienverband jeweils vor (Bitte um Übermittlung aller vorliegenden Schutzkonzepte)*
  - a. *im Bereich der Rechtsberatung?*
    - i. *Ist eine individuelle Beurteilung der Gefährdung von UMF vorgesehen?*
      1. *Wenn ja, wie wird diese zu welchem Zeitpunkt von wem vorgenommen?*
      2. *Wenn nein, warum nicht?*

Der gemäß § 8 BBU-Errichtungsgesetz zwischen dem Geschäftsführer der BBU GmbH und mir abgeschlossene Rahmenvertrag regelt insbesondere die Auftragsbedingungen, die zu erbringenden Leistungen und den dafür zu leistenden Kostenersatz, die Modalitäten der Abrechnung, die Auswahl der Rechtsberater, Dolmetscher und Menschenrechtsbeobachter, die Vorgangsweise bei Pflichtverletzungen durch Rechtsberater, die gemäß 13 Abs. 4 Z 2 sicherzustellende Gewährleistung von regelmäßigen Fortbildungen für Rechtsberater sowie die Fortbildung von Dolmetschern und Menschenrechtsbeobachtern.

Zum Schutz des Kindeswohls darf allgemein hervorgehoben werden, dass dieses, wie in jeder Phase des Asylverfahrens und im Einklang mit nationalen sowie internationalen Vorgaben, auch im Bereich der Leistungen durch die BBU GmbH stets im Vordergrund steht. Den grundlegenden Rechten auf Schutz, Versorgung und Beteiligung, die in der Kinderrechtskonvention verankert sind, wird dabei durch eine Reihe von innerstaatlichen Bestimmungen und Verfahrensgarantien Rechnung getragen.

Im Rahmen der gesetzlichen Vertretung von unbegleiteten minderjährigen Fremden (UMF) wird das Kindeswohl gemäß § 10 BFA-Verfahrensgesetz (BFA-VG) vorrangig berücksichtigt. Dies erfolgt im Rahmen des gesamten Vertretungsprozesses durch im Umgang mit Minderjährigen besonders geschulten Personal beginnend mit dem Erstgespräch nach Ankunft in der Bundesbetreuungseinrichtung.). Dabei wird – bei unbegleiteten minderjährigen Fremden ebenso wie bei Kindern im Familienverband – auch jedem Anschein einer möglichen Gefährdung nachgegangen.

**Zur Frage 4a ii:**

- *Ist eine individuelle Beurteilung der Gefährdung von Kindern im Familienverband vorgesehen?*
  1. *Wenn ja, wie wird diese zu welchem Zeitpunkt von wem vorgenommen?*
  2. *Wenn nein, warum nicht?*

Im Hinblick auf die Rechtsberatung besteht in den Fällen des § 10 BFA-VG oder § 29 Abs. 4 Asylgesetz 2005 (AsylG 2005) ein Rechtsanspruch auf Beratung. In anderen Fällen können Beratungsleistungen nach Maßgabe der faktischen Möglichkeiten in Anspruch genommen werden. Sollten im Rahmen dieser Beratungen Gefährdungen wahrgenommen werden, werden diese Themen in die Beratung miteinbezogen.

**Zur Frage 4a iii:**

- *Welche speziellen Standards zum Schutz von Kindern werden im Rahmen der Rechtsberatung angewandt?*
  1. *Ist eine von den Eltern getrennte Rechtsberatung von Kindern im Familienverband vorgesehen?*
    - a. *Wenn ja, unter welchen Voraussetzungen?*
      - i. *Wer prüft diese Voraussetzungen wann?*
    - b. *Wenn nein, warum nicht?*

Auf die Beantwortung zur Frage 4a wird verwiesen.

**Zur Frage 4a iv:**

- *Welche weiteren speziellen Schutzmaßnahmen sind für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge vorgesehen? Bitte um genaue Erläuterung aller Maßnahmen.*

Die Rechtsberatung übernimmt die gesetzliche Vertretung in fremden- oder asylrechtlichen Verfahren gemäß § 10 BFA-VG, was die gesetzliche Vertretung für das Verfahren vor dem Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl (BFA) bzw. dem Bundesverwaltungsgericht ex lege umfasst. Im Rahmen der Rechtsberatung werden zudem gesonderte Beratungstage in getrennten Beratungsräumen angeboten, um den UMF eine vertrauensvolle Umgebung zu gewähren. Fragen der Obsorge fallen in den Zuständigkeitsbereich der Kinder- und Jugendhilfeträger und sind nicht von der Rechtsberatung umfasst.

**Zur Frage 4a v:**

- *Welche Ausbildung haben die Mitarbeitenden im Bereich des Kinderschutzes?*

Die Tätigkeit der Rechtsberatung durch Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der BBU GmbH betrifft die gesetzliche Vertretung im asyl- oder fremdenrechtlichen Verfahren. Hier wird in erster Linie ein Kleinteam (vier Beraterinnen und Berater) eingesetzt, das schwerpunktmäßig mit der Vertretung von UMF betraut ist. Hinsichtlich des Anforderungsprofils an Rechtsberaterinnen und Rechtsberater wird auf die Beantwortung

der Frage 6 der parlamentarischen Anfrage Nr. 4142/J vom 13. Jänner 2021 (4145/AB XXVII. GP) verwiesen.

**Zur Frage 4b i bis ii:**

- *im Bereich der Grundversorgung?*
  - i. Ist eine individuelle Beurteilung der Gefährdung von UMF vorgesehen?*
    - 1. Wenn ja, wie wird diese zu welchem Zeitpunkt von wem vorgenommen?*
    - 2. Wenn nein, warum nicht?*
- *Ist eine individuelle Beurteilung der Gefährdung von Kindern im Familienverband vorgesehen?*
  - 1. Wenn ja, wie wird diese zu welchem Zeitpunkt von wem vorgenommen?*
  - 2. Wenn nein, warum nicht?*

Im Zuge der Aufnahme in die Grundversorgung werden im Rahmen der Erstabklärung unmittelbar nach der Ankunft in einer BBE die individuellen Bedürfnisse von Asylwerberinnen und Asylwerbern – somit auch von Minderjährigen - durch das vor Ort tätige Betreuungspersonal erhoben, wobei Fragestellungen bezüglich einer potenziellen Gefährdung mitumfasst sind. Treten im Zuge jener Befragungen und Gespräche Merkmale einer Gefährdung des Kindeswohls auf, so erfolgt in weiterer Folge die Information bzw. Einbindung des örtlich zuständigen Kinder- und Jugendhilfeträgers, dessen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter eine entsprechende weiterführende Gefährdungsabklärung durchführen können. Auch bei Kindern im Familienverband werden laufend Gespräche mit Sozialbetreuerinnen und Sozialbetreuern geführt und bei Bedarf Informationen an den örtlich zuständigen Kinder- und Jugendhilfeträger weitergegeben.

**Zu den Fragen 4b iii und 4b iv:**

- *Welche speziellen Standards zum Schutz von Kindern werden im Rahmen der Grundversorgung, insbesondere im Zusammenhang mit der Unterbringung, Tagesstruktur und Betreuung von Kindern, angewandt?*
- *Welche weiteren speziellen Schutzmaßnahmen sind für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge vorgesehen? Bitte um genaue Erläuterung aller Maßnahmen.*

Hinsichtlich der adäquaten Betreuung sowie Unterbringung von asylsuchenden Kindern wird auf die Beantwortung der Frage 1 der parlamentarischen Anfrage Nr. 3837/J-BR vom 09.02.2021 (3558/AB-BR XXVII. GP) sowie ergänzend bezüglich der Organisation des geordneten Schulbesuchs von schulpflichtigen Kindern in Bundesgrundversorgung auf die

Beantwortung der Fragen 25 und 26 der parlamentarischen Anfrage Nr. 4985/J vom 15. März 2021 (4983/AB XXVII. GP) verwiesen.

Aufgrund der Vulnerabilität, sowie um eine bestmögliche Betreuung unter Berücksichtigung des Kindeswohls gewährleisten zu können, werden UMF in einer der beiden Sonderbetreuungseinrichtungen des Bundes (Traiskirchen und Reichenau an der Rax) untergebracht und wird stets auf eine strikte Trennung der Unterbringung von UMF und Erwachsenen Bedacht genommen. Ein wesentliches Ziel in der Betreuung von UMF ist die Stabilität, sowie Vorbereitung auf eine selbstständige Lebensführung (etwa Haushaltsführung, Umgang mit Geld, Strukturierung des Alltags etc.) und umfasst dafür insbesondere eine erweiterte Tagesstrukturierung, psychologische Betreuung sowie die Vermittlung von Sozialkompetenzen.

Durch das Konzept der Bezugsbetreuung werden UMF Sozialbetreuerinnen und Sozialbetreuer zugeteilt, die als Hauptansprechperson während der gesamten Unterbringung in einer BBE fungieren sowie regelmäßige Gespräche führen und für Fragen und Anliegen zur Verfügung stehen. Hierzu zählen notwendige Unterstützungsmaßnahmen, wie etwa die Begleitung beim Arztbesuch oder Hilfe bei der Beschaffung notwendiger Dokumente, soweit das Kind zu Familienmitgliedern in Österreich oder EU-Mitgliedsstaaten überstellt werden möchte. Bei der Zuteilung der Bezugsbetreuerinnen und Bezugsbetreuer werden Sprache und Geschlecht berücksichtigt.

Weiters wird mit jedem unmündigen UMF ein psychologisches Eröffnungsgespräch durch Sozialbetreuerinnen und Sozialbetreuer geführt und stehen sogenannte „Remunerantinnen/Remuneranten-Eltern“ zur Unterstützung im Alltag zur Verfügung.

Die fachpsychologische bzw. psychosoziale Betreuung und Beratung wird im frühestmöglichen Zeitpunkt sichergestellt und wird in einem ersten Schritt der psychische Zustand abgeklärt sowie ein Bedarf an klinisch-psychologischer Beratung erfasst. Die festgestellten notwendigen psychologischen Betreuungs- und Beratungsmaßnahmen werden für die gesamte Dauer der Unterbringung gewährleistet und besteht ein regelmäßiger Austausch mit dem örtlich zuständigen Kinder- und Jugendhilfeträger, sowie eine enge Kooperation mit einer Kinder- und Jugendpsychiatrie.

**Zur Frage 4b v:**

- *Welche Ausbildung haben die Mitarbeitenden im Bereich des Kinderschutzes?*

Um ein möglichst breites Spektrum an unterschiedlichen Berufsgruppen bzw. Fachexpertise von Sozialbetreuerinnen und Sozialbetreuern abdecken zu können, arbeitet im Bereich der Betreuung von Kindern ein multidisziplinäres Team, welches etwa über folgende Ausbildungen bzw. Berufsbilder verfügt: Diplomierter Integrationscoach, IZ Lehrgang, Asyl- und Migrationsbegleitung, Sozialarbeiter, Elementarpädagogen, Lebens- und Sozialberater, Kultur- und Sozialanthropologen und Diplomierter Sozialbegleiter.

**Zur Frage 4c:**

- *im Bereich der Rückkehrberatung?*

Eingangs wird festgehalten, dass die BBU GmbH im Rahmen der organisatorischen Rückkehrhilfe die (freiwillige) Ausreise eines Fremden vorbereitet. Zur Ermittlung von möglichen finanziellen Leistungen oder notwendiger medizinischer oder sonstiger Unterstützung, welche der Fremde für die Rückreise benötigt, sind die persönlichen Umstände zu ermitteln. Bei UMF sowie Kindern, die in Begleitung nur eines Elternteils ausreisen würden, hat die Vorbereitung der Rückkehr unter Berücksichtigung der anzuwendenden spezifischen Vorgaben zu erfolgen, wobei in Zusammenarbeit mit externen Partnern wie etwa der Internationalen Organisation für Migration (IOM) die persönlichen und insbesondere die familiären Umstände der minderjährigen Fremden im Einzelfall zu erheben sind („Family Assessment“).

**Zur Frage 4c i bis ii:**

- *Ist eine individuelle Beurteilung der Gefährdung von UMF vorgesehen?*
  - 1. Wenn ja, wie wird diese zu welchem Zeitpunkt von wem vorgenommen?*
  - 2. Wenn nein, warum nicht?*
- *Ist eine individuelle Beurteilung der Gefährdung von Kindern im Familienverband vorgesehen?*
  - 1. Wenn ja, wie wird diese zu welchem Zeitpunkt von wem vorgenommen?*
  - 2. Wenn nein, warum nicht?*

Die individuelle Beurteilung etwaiger Gefährdungen ist Bestandteil der Kindeswohlprüfung, welche seitens des BFA im gesamten asyl- und fremdenrechtlichen Verfahren und somit auch im Verfahren über die Erlassung einer Rückkehrentscheidung durchgeführt sowie seitens des Bundesverwaltungsgerichts im Beschwerdefall einer gerichtlichen Kontrolle unterzogen wird.

**Zur Frage 4c iii und iv:**

- *Welche speziellen Standards zum Schutz von Kindern werden im Rahmen der Rückkehrberatung angewandt?*
  1. *Ist eine von den Eltern getrennte Rechtsberatung von Kindern im Familienverband vorgesehen?*
    - a. *Wenn ja, unter welchen Voraussetzungen?*
      - i. *Wer prüft diese Voraussetzungen wann?*
    - b. *Wenn nein, warum nicht?*
- *Welche weiteren speziellen Schutzmaßnahmen sind für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge vorgesehen? Bitte um genaue Erläuterung aller Maßnahmen.*

Mangels abweichender Regelungen gilt die Bestimmung des § 52a BFA-VG auch im Falle einer Rückkehrberatung eines unbegleiteten Minderjährigen. Gemäß § 52a Abs. 1 BFA-VG kann daher einem unbegleiteten Minderjährigen in jedem Stadium des Verfahrens in Anwesenheit eines Obsorgeberechtigten oder eines gesetzlichen Vertreters Rückkehrberatung gewährt werden (fakultative Rückkehrberatung). In den von § 52a Abs. 2 BFA-VG vorgesehenen Fällen sind UMF ebenfalls dazu verpflichtet, eine Rückkehrberatung in Anwesenheit des Obsorgeberechtigten bzw. gesetzlichen Vertreters in Anspruch zu nehmen.

Aufgrund der sinngemäßen Anwendung der Regelungen des bürgerlichen Rechts zur Handlungsfähigkeit im Verwaltungsverfahren (§ 9 AVG) und insbesondere der Anwendung des österreichischen Rechts für den Eintritt der Handlungsfähigkeit (§ 10 Abs. 1 BFA-VG iVm § 21 Abs. 2 ABGB) ist erst mit Vollendung des 18. Lebensjahres von einer unbeschränkten Handlungsfähigkeit auszugehen. Demnach kann auch die Rückkehrberatung nur in Anwesenheit eines Obsorgeberechtigten oder eines gesetzlichen Vertreters stattfinden.

Die Rückkehrberatung als wichtiger Bestandteil einer funktionierenden Rückkehrpolitik, dient einerseits der Darlegung der Perspektiven während und nach Abschluss eines asyl- oder fremdenrechtlichen Verfahrens und andererseits der Förderung der freiwilligen Rückkehr, um eine Durchsetzung der Ausreisepflichtung mit behördlichem Zwang zu vermeiden. Teil der „Perspektivenabklärung“ eines Rückkehrberatungsgesprächs ist es auch, die Situation von begleiteten oder unbegleiteten Minderjährigen nach der Rückkehr zu erheben. Durch die flächendeckende Struktur der BBU GmbH ist der Zugang zur Information über die Möglichkeit zur freiwilligen Rückkehr, insbesondere über die unterschiedlichen Unterstützungsleitungen, gewährleistet und wird der Fremde bei der Entscheidungsfindung entsprechend unterstützt.

Bei Dublin-Verfahren werden freiwillige Überstellungen von unbegleiteten Minderjährigen in Mitgliedsstaaten auch in Absprache mit den Obsorgeberechtigten oder gesetzlichen Vertretern in Österreich und im Zielstaat durchgeführt. Die Begleitung und Übergabe eines unbegleiteten Minderjährigen an den Obsorgeberechtigten oder gesetzlichen Vertreter im Zielstaat ist im Bedarfsfall ebenfalls zu gewährleisten.

In zahlreichen Herkunftsländern können Minderjährige im Rahmen eines der vom Bundesministerium für Inneres geförderten Reintegrationsprojekte auch nach der Rückkehr über einen gewissen Zeitraum unterstützt werden. Die allenfalls notwendigen individuellen Unterstützungsleistungen werden ebenfalls im Rahmen des Rückkehrberatungsgesprächs besprochen.

Ergänzend wird auf die Beantwortung der Fragen 3, 4 und 11 der parlamentarischen Anfrage Nr. 3837/J-BR vom 09.02.2021 (3558/AB-BR XXVII. GP) verwiesen.

**Zur Frage 4c v:**

- *Welche Ausbildung haben die Mitarbeitenden im Bereich des Kinderschutzes?*

Die derzeit in der BBU GmbH beschäftigten Rückkehrberaterinnen und Rückkehrberater verfügen über eine langjährige Erfahrung und wurden Schulungen und Workshops, die sich unter anderem mit der Rückkehr von Minderjährigen sowie anderer vulnerabler Gruppen befassen, absolviert. Für die Gewährung eines professionellen, einheitlichen und zielorientierten Rückkehrberatungssystems werden seitens der BBU GmbH in enger Kooperation mit IOM nicht nur Qualitätsstandards (wie z.B. Leitfäden zu diversen Themenbereichen wie „Unterstützte freiwillige Rückkehr und Reintegration“ bzw. „Gespräche im Rahmen der Rückkehrberatung“) etabliert, sowie ein Qualitätsmanagement zur Einhaltung dieser eingerichtet, sondern auch ein jährliches Ausbildungs- und Fortbildungsprogramm für die Rückkehrberaterinnen und Rückkehrberater erstellt. Hierbei sind, zum Teil in enger Kooperation mit IOM und im Rahmen des Projekts „RESTART III“, bundesweite Trainings geplant. Insbesondere werden auch entsprechende Schulungs- und Sensibilisierungsmaßnahmen, etwa unter besonderer Berücksichtigung vulnerabler Personengruppen, durchgeführt. Zudem umfasst das Ausbildungs- und Fortbildungsprogramm für das Jahr 2021 auch Schulungen betreffend Gesprächsführungskompetenzen, relevante rechtliche Grundlagen für den Rückkehrbereich sowie Herkunftsländerinformationen für Rückkehrberaterinnen und Rückkehrberater (durchgeführt von ACCORD - Austrian Centre for Country of Origin and Asylum Research and Documentation).

**Zur Frage 4d:**

- *im Bereich der Menschenrechtsbeobachtung bei Abschiebungen?*
  - i. *Ist eine individuelle Beurteilung der Gefährdung von UMF vorgesehen?*
    - 1. *Wenn ja, wie wird diese zu welchem Zeitpunkt von wem vorgenommen?*
    - 2. *Wenn nein, warum nicht?*
  - ii. *Ist eine individuelle Beurteilung der Gefährdung von Kindern im Familienverband vorgesehen?*
    - 1. *Wenn ja, wie wird diese zu welchem Zeitpunkt von wem vorgenommen?*
    - 2. *Wenn nein, warum nicht?*
  - iii. *Welche speziellen Standards zum Schutz von Kindern werden im Rahmen der Menschenrechtsbeobachtung angewandt?*
  - iv. *Welche weiteren speziellen Schutzmaßnahmen sind für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge vorgesehen? Bitte um genaue Erläuterung aller Maßnahmen.*
  - v. *Welche Ausbildung haben die Mitarbeitenden im Bereich des Kinderschutzes?*

Die BBU GmbH beschäftigt qualifizierte Menschenrechtsbeobachterinnen und Menschenrechtsbeobachter, um die Erfüllung der ihr nach § 2 Abs. 1 Z 4 BBU-G zukommenden Aufgaben zu gewährleisten und ordnungsgemäß durchführen zu können.

Das Anforderungsprofil der Menschenrechtsbeobachterinnen und Menschenrechtsbeobachter umfasst Kenntnisse und Verständnis der anzuwendenden Grund- und Menschenrechte, aller aktuellen maßgeblichen nationalen, internationalen und unionsrechtlichen Vorgaben und Richtlinien, vor allem zum Schutz von Kindern und anderen schutzbedürftigen Personen, sowie insbesondere der für die Tätigkeit relevanten Beschlüsse von Frontex, beispielsweise des Frontex-Leitfadens für gemeinsame Rückführungsaktionen auf dem Luftweg. Ebenso sind die Absolvierung der Basisausbildungen für „Forced Return Monitors“ und die notwendigen Fortbildungen seitens der BBU GmbH zu gewährleisten.

Diese Verpflichtungen ergeben sich insbesondere aus Art. 8 der Richtlinie 2008/15/EG über gemeinsame Normen und Verfahren in den Mitgliedstaaten zur Rückführung illegal aufhältiger Drittstaatsangehöriger, ABl. L 348 S 98, vom 16.12.2008 (Rückführungs-RL), sowie aus Art. 28, 29 und 35 der Verordnung (EU) 2016/1624 über die Europäische Grenz- und Küstenwache und zur Änderung der Verordnung (EU) 2016/399 des Europäischen Parlaments und des Rates sowie zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 863/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates, der Verordnung (EG) Nr. 2007/2004 des Rates

und der Entscheidung des Rates 2005/267/EG, ABl. L 251 S. 1 vom 14.09.2016 (Frontex-Verordnung).

**Zur Frage 5:**

- *Nach welchen Standards werden die sogenannten "Remunerant\_innen-Eltern" für unmündige UMF durch wen ausgewählt?*
  - a. *Wie wird die psychische Eignung der Personen für diese Rolle sichergestellt?*

Mit Aufnahme eines unmündigen UMF in einer Bundesbetreuungseinrichtung werden seitens der Sozialbetreuerinnen und Sozialbetreuer geeignete „Remunerantinnen/Remuneranten-Eltern“ ausgewählt. Dabei werden spezifische Auswahlkriterien angewandt, welche unter anderem ein Mindestalter von 18 Jahren und eine individuelle Eignungsbeurteilung (Verhalten, Verlässlichkeit, Erfahrung in der Kindererziehung, Hygiene etc.) berücksichtigt. Weiters wird die Betreuung von höchstens zwei eigenen Kindern, das Beherrschen der Muttersprache des Kindes sowie einer durch Betreuerinnen und Betreuer abgedeckten Sprache vorausgesetzt.

Im Zuge des Auswahlprozesses werden unter anderem die jeweilige Arztstation bzw. Psychologinnen und Psychologen konsultiert sowie das BFA über den Vorschlag in Kenntnis gesetzt. Etwaige geäußerte Bedenken bei der Auswahl der Person werden entsprechend berücksichtigt. Bei getroffener Vorauswahl wird der örtlich zuständige Kinder- und Jugendhilfeträger informiert, der wiederum nach Prüfung der Vorschläge auf Grundlage der vorgelegten Unterlagen eine Entscheidung bekannt gibt.

Während ihrer Tätigkeit werden die „Remunerantinnen/Remuneranten-Eltern“ von erfahrenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter begleitet und regelmäßige Gespräche mit diesen geführt, um die kindgerechte Betreuung und Versorgung sicherzustellen.

**Zur Frage 6:**

- *Welche konkreten Aufgaben haben die sogenannten "Remunerant\_innen-Eltern"?*

Die Aufgaben umfassen neben anderen Alltagstätigkeiten das gemeinsame Spielen sowie Lernen. Darüber hinaus ist auch die Begleitung der Kinder zu Freizeitaktivitäten, bei den Essensausgaben, zu Arztterminen sowie sonstigen Terminen, die in den Bereich der Betreuung und Versorgung fallen, vorgesehen.

Für unmündige UMF und ihre „Remunerantinnen/Remuneranten-Eltern“ werden nach Bedarf Workshops durchgeführt, die alltägliche Inhalte (z.B. tägliche Körperhygiene,

Schulbesuch) sowie Themen behandeln, welche sich mit der Fluchtsituation von UMF befassen und die für die Integration und das Leben in Österreich von Bedeutung sind. Für „Remunerantinnen/Remuneranten-Eltern“ werden in Workshops ihre Aufgaben, mögliche Herausforderungen und Probleme besprochen.

**Zur Frage 7:**

- *Ist eine Evaluierung bzw. Überprüfung des Betreuungsverhältnisses der "Remuneranten\_innen-Eltern" vorgesehen?*
  - a. *Wenn ja, wann wird diese jeweils von wem durchgeführt?*
  - b. *Wenn ja, welche konkreten Maßnahmen zur Evaluierung oder Überprüfung sind vorgesehen?*
  - c. *Wenn nein, warum nicht?*

Bei der Evaluierung und Überprüfung handelt es sich um einen laufenden Prozess, der von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, welche die Sprache des Kindes und der „Remunerantinnen/Remuneranten-Eltern“ beherrschen, durchgeführt wird.

Für „Remunerantinnen/Remuneranten-Eltern“ ist eine regelmäßige Meldung im Betreuungsbüro vorgesehen bzw. werden sie in ihrer Tätigkeit laufend vom Sozialbetreuungspersonal begleitet, unterstützt und kontrolliert. Darüber hinaus werden regelmäßig durch Sozialbetreuerinnen und Sozialbetreuer Gespräche mit den Kindern geführt sowie Psychologinnen und Psychologen bzw. die Einrichtungsleitung gegebenenfalls zur weiteren Unterstützung hinzugezogen.

**Zu den Fragen 8 bis 9:**

- *Welche Standard Operating Procedures sind bei Feststellung einer möglichen Kindeswohlgefährdung vorgesehen?*
- *Wie oft ist 2020 und 2021 bis zum Zeitpunkt der Anfragebeantwortung eine Mitteilung wegen Kindeswohlgefährdung gem. § 37 Bundes-Kinder- und Jugendhilfegesetz erfolgt? Bitte um Auflistung nach Standort.*

Im Rahmen der Betreuung findet ein enger Austausch mit dem jeweils örtlich zuständigen Kinder- und Jugendhilfeträger statt. Bereits bei Auftreten jeglicher Verdachtsmomente in Bezug auf eine mögliche Gefährdung des Kindeswohls erfolgt umgehend eine Information an den Kinder- und Jugendhilfeträger.

Entsprechende Statistiken werden nicht geführt.

**Zur Frage 10:**

- *Wie viele UMF sind aktuell in Bundesbetreuungseinrichtungen untergebracht? Bitte um Auflistung nach Alter, Standort und Dauer des Aufenthalts.*
  - a. *Wie viele davon befinden sich im Zulassungsverfahren?*
  - b. *Wie viele davon befinden sich bereits im inhaltlichen Asylverfahren?*

Eingangs darf angemerkt werden, dass die Dauer von Zulassungsverfahren von unbegleiteten Minderjährigen insbesondere durch die im Anlassfall erforderliche Durchführung von Altersfeststellungsverfahren beeinflusst werden kann.

Zum Stichtag 5. März 2021 befanden sich 204 UMF, darunter 23 zugelassene UMF, in einer der beiden Sonderbetreuungseinrichtungen des Bundes für UMF.

<b>Bundesbetreuungseinrichtung</b>	<b>unter 14</b>	<b>unter 18</b>	<b>Gesamtergebnis</b>
Traiskirchen	4	147	<b>151</b>
Reichenau		53	<b>53</b>
<b>Gesamtergebnis</b>	<b>4</b>	<b>200</b>	<b>204</b>

Darüberhinausgehende Statistiken werden nicht geführt.

**Zur Frage 11:**

- *Wie viele UMF sind aktuell in Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe untergebracht? Bitte um Auflistung nach Alter.*

Die Beantwortung dieser Frage fällt nicht in den Vollzugsbereich des Bundesministeriums für Inneres.

**Zu den Fragen 12 bis 13a:**

- *Anhand welcher Kriterien und mit welcher rechtlichen Begründung werden Kinder jeweils entweder in Bundesbetreuungseinrichtungen oder in Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe untergebracht?*
- *Sieht der Rahmenvertrag eine Unterbringung von unmündigen UMF in Bundesbetreuungseinrichtungen vor?*
  - a. *Wenn ja, mit welcher Begründung für wie lange maximal?*

Seitens des Bundesministeriums für Inneres wird gemäß § 2 Abs. 1 Grundversorgungsgesetz Bund 2005 (GVG-B 2005) die adäquate Unterbringung sowie Versorgung von Asylwerberinnen und Asylwerbern im Zulassungsverfahren gewährleistet,

wobei insbesondere bei UMF auf die besonderen Schutzbedürfnisse Bedacht genommen wird. Die Unterbringung von UMF wird aufgrund deren Vulnerabilität sowie der in der Regel kurzen Aufenthaltsdauer in Bundesgrundversorgung in einen der beiden Sonderbetreuungsstellen des Bundes (BBE Traiskirchen und Reichenau an der Rax) gewährleistet.

Der Rahmenvertrag sieht eine Unterbringung von unmündigen UMF vor. Wird im Zuge der Erstaufnahme eine entsprechende Person als unmündig identifiziert, ist unverzüglich der zuständige Kinder- und Jugendhilfeträger (als nach den Bestimmungen des B-KJHG 2013 sowie dem ABGB für die Obsorge zuständige Behörde) schriftlich zu informieren und erfolgt eine Aufnahme in einer Bundesbetreuungseinrichtung erst nach Abstimmung zwischen dem örtlich zuständigen Kinder- und Jugendhilfeträger und dem BFA. Hierfür wird im jeweiligen Einzelfall ein möglichst geeigneter Unterbringungsort innerhalb der Bundesbetreuungseinrichtungen ausgewählt.

**Zur Frage 13b:**

- *Wenn ja, wie viele unmündige UMF wurden 2020 und 2021 bis zum Zeitpunkt der Anfragebeantwortung nach welchem Verfahren untergebracht?*

Im Zeitraum 1. Jänner 2020 bis 15. März 2021 wurden insgesamt 98 unmündige UMF in der Bundesgrundversorgung untergebracht. Eine Unterbringung in einer der für die Bundesgrundversorgung eingerichteten Bundesbetreuungseinrichtung erfolgt ausschließlich im Zuge des Asylverfahrens.

**Zur Frage 14a:**

- *Aus welchen Mitteln wird die Rechtsberatung in welcher Höhe finanziert?*
  - a. Aus welchen Mitteln wird die Beratung in welcher Höhe in erstinstanzlichen Verfahren finanziert?*

Die Kosten für die Rechtsberatung (§ 2 Abs. 1 Z 2 BBU-G) werden quartalsweise im Nachhinein nach § 7 BBU-G je nach Aufwand abgegolten. Alle Rechtsberatungen werden kostendeckend nach tatsächlichem Aufwand, unterschieden nach erster und zweiter Instanz, verrechnet, wobei geförderte Bereiche (z.B. AMIF) gesondert auszuweisen sind.

Die Rechtsberatung im erstinstanzlichen Verfahren wird aus EU-Geldern (AMIF-Mitteln) mit nationaler Kofinanzierung finanziert. Für 2021 sind EU-Mittel in Höhe von 0,89 Mio. EUR veranschlagt.

**Zur Frage 14a i:**

- *Wie viele Beratungsstunden ergeben sich aus diesen Mitteln für erstinstanzliche Verfahren? Bitte um Aufschlüsselung nach Bundesland.*

Im Rahmen des AMIF Projektes werden für die Beratungen in erster Instanz wöchentlich 173 Stunden offene Beratung an den Regionaldirektionen des BFA angeboten.

**Zur Frage 14b:**

- *Aus welchen Mitteln wird in welcher Höhe die Vertretung in Verfahren vor dem BVwG finanziert?*

Die Vertretung vor dem Bundesverwaltungsgericht ist eine Leistung im Rahmen des Geschäftsbereichs Rechtsberatung, die aus den Mitteln des Bundesverwaltungsgerichts bzw. des Bundesministeriums für Justiz nach tatsächlichem Aufwand finanziert wird.

**Zur Frage 15:**

- *Ist ein freier Parteienverkehr im Sinne einer Beratung ohne Voranmeldung vorgesehen?*
  - Wenn ja, wo zu welchen Zeiten jeweils?*
  - Wenn nein, wie wird die Terminvergabe für welche Standorte organisiert?*

Ja. Für die Beratung in erster Instanz bietet die BBU an allen Regionaldirektionen Rechtsberatung nach Maßgabe der faktischen Möglichkeiten an. Zusätzlich gibt es in der Bundesgrundversorgung einen speziellen Parteienverkehr für UMF, die gemäß § 10 BFA-VG der gesetzlichen Vertretung seitens der BBU GmbH unterliegen. Dieser Parteienverkehr findet einmal pro Woche in der BBE Reichenau/Rax und dreimal pro Woche in der BBE Traiskirchen statt.

Karl Nehammer, MSc



